

Universitätsmedizin:

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 21.06.2021 bzw. 12.09.2022 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seinen Sitzungen am 10.08.2021 und 21.11.2022 die Änderung der Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH und ZEQ) zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH-Verfahren und ZE-Quote) zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Erstellung der Zulassungsbescheide und Erlass der Ablehnungsbescheide

§ 3 Termine, Form und Teilnahmevoraussetzungen am Auswahlverfahren

Zweiter Teil

Auswahlverfahren

§ 4 Verteilung der Studienplätze innerhalb des AdH-Verfahrens

§ 5 Verteilung der Studienplätze innerhalb der ZE-Quote

§ 6 Verfahren bei Ranggleichheit und Nichterfüllung eines Kriteriums

Dritter Teil

Besondere Kriterien

§ 7 Bestimmungen zum „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)

§ 8 Anerkannte fachnahe praktische Tätigkeiten

§ 9 Anerkannte Berufsausbildungen

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 3 Satz 3): Berechnung der Punktwerte

Anlage 2 (zu § 9): Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 3 (zu § 8): Anerkannte praktische Tätigkeiten

Präambel

Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages für die Hochschulzulassung (im Folgenden: Staatsvertrag) durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: SfH) zu vergeben sind, wählt die SfH 30 % der danach verbleibenden Studienplätze, die die Medizinische Fakultät zu vergeben hat gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote aus.

Diese Auswahlordnung dient der Regelung der Vergabeverfahren für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH-Verfahren) nach Art. 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages und der Vergabe der Studienplätze im Verfahren der zusätzlichen Eignungsquote (ZE-Quote) gemäß Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen ab dem Wintersemester 2022/2023.

(2) Geregelt wird die Vergabe von Studienplätzen in den Studienfächern Humanmedizin und Zahnmedizin

1. nach Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschule; AdH-Verfahren)

und

2. nach Artikel 10 Abs.1 S. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (Verfahren der zusätzlichen Eignungsquote; ZE-Quote)

für das erste Fachsemester Medizin und das erste Fachsemester Zahnmedizin.

§ 2 Erstellung der Zulassungsbescheide und Erlass der Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden sowohl im AdH-Verfahren als auch in der ZE-Quote im Auftrag der Georg-August-Universität Göttingen durch die SfH erstellt und versendet.

§ 3 Termine, Form und Teilnahmevoraussetzungen am Auswahlverfahren

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am AdH-Verfahren und der ZE-Quote ist bei der SfH zu stellen.
- (2) ¹Der Zulassungsantrag einschließlich aller Unterlagen, die in der ZE-Quote und im AdH-Verfahren berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Ausschlussfristen des § 6 Abs. 1 NHZVO bei der SfH einzureichen. ²Die Form des Zulassungsantrags und der Antragsstellung richtet sich nach § 6 Abs. 2 NHZVO.
- (3) Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Zweiter Teil Auswahlverfahren

§ 4 Verteilung der Studienplätze innerhalb des AdH-Verfahrens

¹Die an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin zu vergebenden Studienplätze werden durch die Kriterien dieser Ordnung vergeben. ²Maßgeblich sind die nachfolgenden Kriterien, anhand derer im Rahmen des AdH-Verfahrens eine Unterquote (AdH-2) gebildet wird; in dieser Unterquote werden 20 % der im Rahmen des AdH-Verfahrens zu vergebenden Studienplätze vergeben. ³Zur Vergabe der Studienplätze der AdH-Quote von 60% erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

⁴In der AdH-1-Quote (AdH-Anteil 80 %) gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

- a) Prozentrang in der von der SfH erstellten Rangliste innerhalb der Abiturbestenquote
Gewicht: 60%
- b) Prozentrang des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) aufgrund der erreichten Punkte
Gewicht: 30 %
- c) anerkannte fachnahe praktische Tätigkeit gemäß § 8 in Verbindung mit Anlage 3
Gewicht: 10 %

⁵In der AdH-2-Quote (AdH-Anteil 20 %) gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

- a) Prozentrang in der von der SfH erstellten Rangliste innerhalb der Abiturbestenquote
Gewicht: 60%

b) Prozentrang des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) aufgrund der erreichten Punkte

Gewicht: 10 %

c) anerkannte Berufsausbildungen gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 2

Gewicht: 30 %

⁶Die Ermittlung der Punktezahl des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 5 Verteilung der Studienplätze innerhalb der ZE-Quote

¹An der Vergabe der Studienplätze in der ZE-Quote wird nur beteiligt, wer für diesen Studiengang im Rahmen dieser Quote die Universität Göttingen im Zulassungsantrag genannt hat. ²Zur Vergabe der Studienplätze in der ZE-Quote von 10% erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

a) Prozentrang des Ergebnisses des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS)

Gewicht: 60 %

b) anerkannte Berufsausbildungen gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 2

Gewicht: 40 %

³Die Ermittlung der Punktezahl des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 6 Verfahren bei Rangleichheit und Nichterfüllung eines Kriteriums

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Bewerberrangliste erstellt.

(2) Als Ergebnis des „Testes für Medizinische Studiengänge“ (TMS) wird der jeweils erreichte Prozentrangwert verwendet.

(3) ¹In der ZE-Quote und im AdH-Verfahren erhält jede bewerbende Person Punkte gemäß der in den §§ 4 und 5 genannten Kriterien. ²Aus den so erreichten Punkten wird für jede bewerbende Person eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet. ³Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 1 berechnet werden.

(4) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, beträgt die Anzahl der Punkte „0“.

(5) Bei Rangleichheit in der Abiturbestenquote, in der ZE-Quote oder im AdH-Verfahren gilt § 16 NHZVO

Dritter Teil

Besondere Kriterien

§ 7 Bestimmungen zum „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)

¹Der „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. ²Soweit Bewerber*innen den freiwilligen und gebührenpflichtigen TMS erbracht haben, wird das darin erzielte Testergebnis gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a Staatsvertrag als ein Auswahlkriterium für die Verteilung der Studienplätze innerhalb des AdH-Verfahrens gemäß § 4 Satz 4 lit. b, Satz 5 lit. b und Satz 6 sowie der ZE-Quote gemäß § 5 Satz 2 lit. a und Satz 3 herangezogen. ³Der TMS unterliegt vollständig den Regelungen der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der zukünftigen TMS-Durchführungssatzung der Universität Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die im Rahmen des TMS zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 11. Januar 2007, 26. November 2007, 16. Oktober 2014, 8. November 2019 und 2. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Anerkannte fachnahe praktische Tätigkeiten

¹Die in Anlage 3 genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten werden im AdH-Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 lit. c berücksichtigt. ²Je Vergabeverfahren kann jeweils nur eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Anerkannte Berufsausbildungen

¹Die in Anlage 2 genannten Berufsausbildungen werden im AdH-Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 lit. c und bei der ZE-Quote gemäß § 5 S. 2 lit. b berücksichtigt. ²Je Vergabeverfahren kann jeweils nur eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§11 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 3 Satz 3)

Berechnung der Punktwerte

(1) ¹Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer bewerbenden Person B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B$$

²Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. ³Die Gesamtzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

berechnet:

²Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. ³Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$$

⁴Die Funktion

$$\Phi_{HzbGewicht}$$

ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und ihre Inverse.

$$\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$$

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt

$$\begin{aligned} & \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ & \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

berechnet:

²Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.

³*xxxStandardwert_B* ist das Ergebnis, das die bewerbende Person beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

²Dabei gilt: *xxxGewicht* ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM- SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; *xxxWert_B* ist das Ergebnis, das die bewerbende Person *B* beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

²Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist.

³*InterviewWert_B* ist das Ergebnis, das die bewerbende Person *B* in dem Interview erzielt hat.

⁴Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2

(zu § 9)

Anerkannte Berufsausbildungen

Berufsausbildungen Medizin

Altenpfleger*in

Anästhesietechnische* Assistent*in

Arzthelfer*in

Biologielaborant*in

Chemielaborant*in

Diätassistent*in

Ergotherapeut*in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in

Gesundheits- und Krankenpfleger*in

Hebamme und Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger (w/m/d)

Krankenschwester und Krankenpfleger (w/m/d)

Logopädin und Logopäde (w/m/d)

Medizinische*r Fachangestellte*r

Medizinisch-technische*r Assistent*in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)

Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in

Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in

Medizinlaborant*in

Notfallsanitäter*in

Operationstechnische*r Angestellte*r

Operationstechnische*r Assistent*in

Orthoptist*in

Pflegfachfrau und Pflegefachmann (w/m/d)

Physiotherapeut*in

Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)

Rettungsassistent*in

Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in

Berufsausbildungen Zahnmedizin

Altenpfleger*in

Anästhesietechnische*r Assistent*in

Arzthelfer*in

Biologielaborant*in

Chemielaborant*in

Diätassistent*in

Ergotherapeut*in

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in

Gesundheits- und Krankenpfleger*in

Hebamme und Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger (w/m/d)

Krankenschwester und Krankenpfleger (w/m/d)

Logopädin und Logopäde (w/m/d)

Medizinische*r Fachangestellte*r

Medizinisch-technische*r Assistent*in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)

Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in

Medizinisch-technische*e Radiologieassistent*in

Medizinlaborant*in

Notfallsanitäter*in

Operationstechnische*r Angestellte*r

Operationstechnische*r Assistent*in Orthoptist*in

Pflegfachfrau und Pflegefachmann (w/m/d)

Physiotherapeut*in

Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)

Rettungsassistent*in

Stomatologische Schwester (w/m/d)

Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in

Zahnarzthelfer*in

Zahnärztliche*r Helfer*in

Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r

Zahntechniker*in

Anlage 3

(zu § 8)

Anerkannte praktische Tätigkeiten

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens zwei Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)